

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 108/08 B

L 3 U 20/07 (Hessisches LSG)
S 1 U 34/05 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zum einen auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Zur Begründung des Verfahrensmangels führt der Kläger aus, das LSG sei verschiedenen von ihm im zweitinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen, insbesondere Prof. Dr. Steil nochmals von Amts wegen zu hören oder ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG einzuholen, nicht gefolgt, und hat damit eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG gerügt. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags jedoch nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 4 Vorliegend mangelt es an der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchen konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung er im Rahmen der abschließenden mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2008 gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Dies hat er versäumt. Ergänzend ist



darauf hinzuweisen, dass auf eine Verletzung des § 109 SGG schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden kann.

- 5 Auch hinsichtlich der weiteren Rüge einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mangelt es an ausreichenden Darlegungen. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keine Rechtsfrage formuliert, sondern sich nur mit der Entscheidung des LSG in der Sache auseinandergesetzt.
- 7 Hinsichtlich dieser Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG in der Sache ist nur klarzustellen, dass sie sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG richtet und darauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

